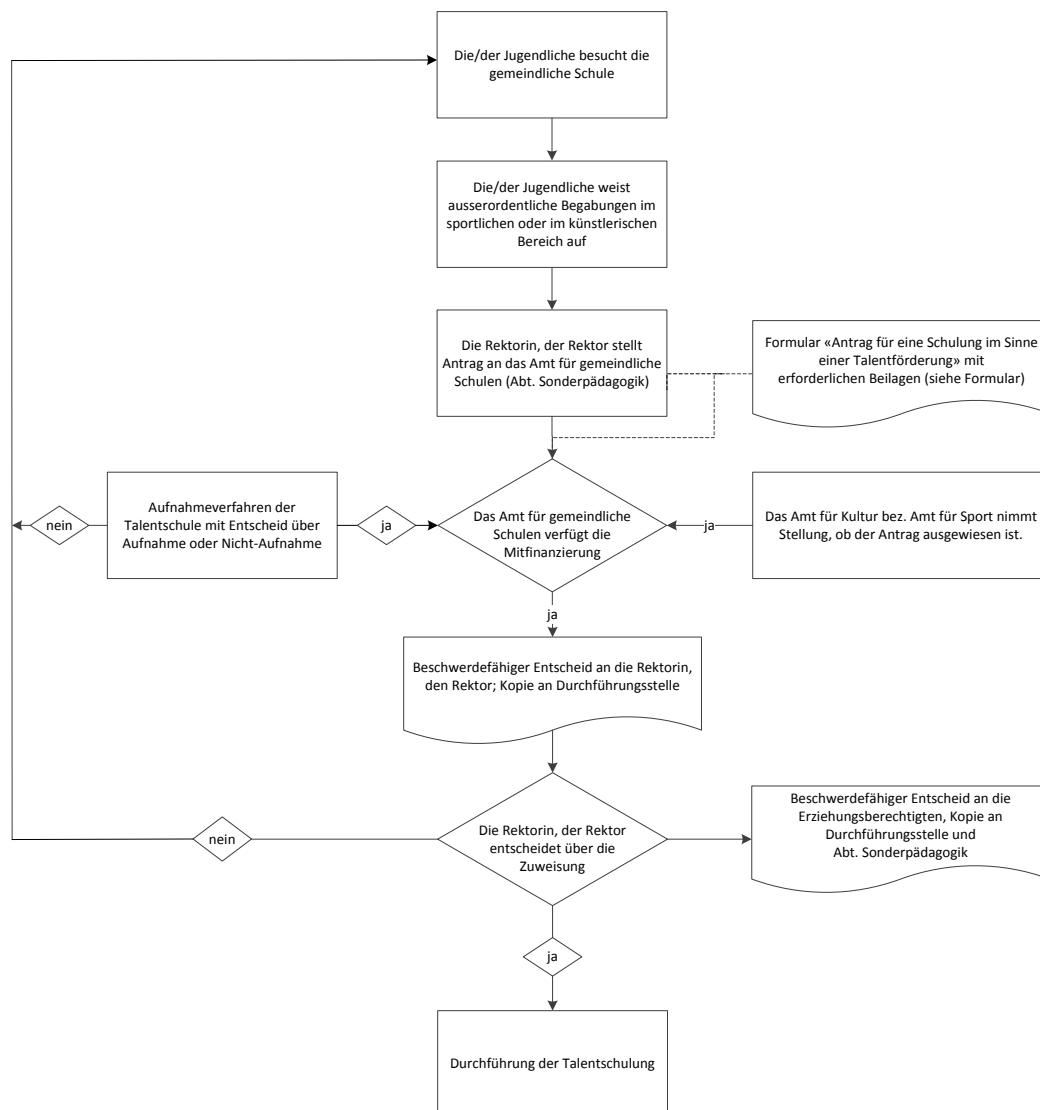


M E R K B L A T T

betreffend Talentschulung (Zuständigkeiten und Abläufe) für Schulleitungen der gemeindlichen Schulen

Gemäss § 37^{bis} SchulG entscheidet die Rektorin, der Rektor der Wohnsitzgemeinde in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides der Direktion für Bildung und Kultur über die Zuweisung zu einer Talentförderung in Kunst und Sport.

1. Verfahren



2. Auswahl der Schule

Es gilt folgende Priorisierung für die Schulen während der obligatorischen Schulzeit:

1. Schulangebot im Kanton Zug ([Kunst- und Sportklasse Cham](#));
2. Schulangebot in der Zentralschweiz, für welches vom Kanton Zug im Rahmen des regionalen Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ) vom 19. Mai 2011 die Zahlungsbereitschaft erklärt wurde;
3. Schulangebot in der Zentralschweiz bzw. in der übrigen Schweiz, für welches vom Kanton Zug gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 die Zahlungsbereitschaft erklärt wurde.

Wird eine Schule gemäss Ziffer 2 bzw. 3 ausgewählt, ist kurz zu begründen, warum keine Talentförderklasse im Kanton Zug bzw. des RSZ besucht werden kann.

3. Dauer der Mitfinanzierung bzw. Finanzierung / Verlängerungsanträge

Die Rektorin, der Rektor der gemeindlichen Schule reicht das Formular «Antrag für eine Schulung im Sinne einer Talentförderung» mit den notwendigen Unterlagen (Athletenprofil oder Empfehlung/Beurteilung der Lehrperson, Video oder Tonträger im künstlerischen Bereich etc.) dem Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Sonderpädagogik, ein. Gesuche um Mitfinanzierung bzw. Finanzierung einer Schulung in einer Talentklasse im Kanton Zug oder gestützt auf das RSZ können bis zu drei Schuljahren bewilligt werden. In den anderen Fällen ist eine Bewilligung für die Dauer von ein bis zwei Schuljahren möglich. Eine Verlängerung ist rechtzeitig mit dem Antragsformular zu beantragen.

4. Aufnahmeentscheid, Mitfinanzierungsentscheid, Zuweisungsentscheid

Im Verlaufe des Verfahrens werden von drei Instanzen Entscheide gefällt.

- a) Die Schülerin, der Schüler durchläuft das Aufnahmeverfahren der Talentschule. Am Schluss dieses Verfahrens steht ein Entscheid über Aufnahme oder Nicht-Aufnahme. Dieser Entscheid hat keinen direkten Zusammenhang mit der Finanzierung.
- b) Der Mitfinanzierungsentscheid der Direktion für Bildung und Kultur bedeutet, dass der Kanton sich an den Kosten beteiligt, sofern die Schülerin, der Schüler die entsprechende Schule besucht. Aus dem Mitfinanzierungsentscheid lässt sich aber kein Anspruch auf Besuch der Talentschule ableiten.
- c) Mit dem Zuweisungsentscheid, welcher in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides der Direktion für Bildung und Kultur und des Aufnahmeentscheides gefällt wird, weist die Rektorin, der Rektor die Schülerin, den Schüler der Talentschule zu und sichert die Finanzierung.

5. Bezahlung des Schulgeldes, Finanzierungsablauf

Die Mitfinanzierung des Kantons für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, welche die Kunst- und Sportklasse Cham besuchen, wird mit der Normpauschale abgegolten.

Bei Besuch eines ausserkantonalen Angebotes gilt für die Bezahlung des Schulgeldes die folgende Reihenfolge, wenn eine Schule sowohl dem RSZ und der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte untersteht:

1. RSZ vom 19. Mai 2011
2. Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003

Die Talentschule stellt dem Rektor derjenigen Gemeinde, welche die Zuweisung der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers verfügt hat, den Schulgeldbeitrag in Rechnung. Die Gemeinde fordert beim Amt für gemeindliche Schulen unter Beilage eines Einzahlungsscheines und einer Kopie des Zuweisungsentscheides (falls nicht bereits erfolgt) den Kantonsanteil (50 % des Schulgelds) ein.

6. Besondere Fälle: Übertritt einer Schülerin bzw. eines Schüler der 6. Klasse an ein Kunst- und/oder Sportgymnasium

Die zuständige Rektorin bzw. der Rektor der gemeindlichen Schule reicht das Antragsformular unterschrieben bis spätestens Mitte Mai inkl. der eingereichten Unterlagen an das Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule ein. Die Amtsleitung entscheidet über die Finanzierung und damit über die Zuweisung für den Besuch des Gymnasiums.

Februar, 2018